

## Merkblatt / Fristen für den Pflegeausbildungsfonds (PFAU)

Alle ambulanten und stationären Einrichtungen, alle Krankenhäuser		
Zeitpunkt	Tätigkeit	Bemerkung
immer am 10. eines Monats	Einzahlung in den Pflegeausbildungsfonds	Die Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser zahlen die festgesetzten Umlagebeträge zum 10. eines Monats in den Pflegeausbildungsfonds ein.
15.06.	Erhebungsunterlagen zur Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfes und der Umlagebeträge müssen übermittelt werden	Die Mitteilungspflichten auf dem Stammdatenblatt ( <b>erste Seite</b> ) müssen <b>vollständig</b> ausgefüllt werden! Die uns übermittelten Daten dienen zur Berechnung des Gesamtfinanzierungsbedarfes und des individuellen Umlagebetrages jedes einzelnen Einzahlers in den Pflegeausbildungsfonds.
30.06.	Meldung der abgerechneten Refinanzierungsbeträge im letzten Kalenderjahr	Der Erhebungsbogen zur Meldung der abgerechneten Refinanzierungsbeträge im letzten Kalenderjahr muss übermittelt werden. Die Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers muss vorgelegt werden.

Nur ausbildende ambulante und stationäre Einrichtungen, nur ausbildende Krankenhäuser		
Zeitpunkt	Tätigkeit	Bemerkung
Ausbildungsbeginn / Wechsel in das 2. oder 3. Lehrjahr	Erhebungsbogen für die tatsächlichen Auszubildenden ist auszufüllen	Quartalsweise wird ein Erhebungsbogen für Ihre tatsächlich beginnenden Auszubildenden auf unserer Internetseite veröffentlicht. Dieser ist von Ihnen immer dann auszufüllen, wenn Auszubildende neu in Ihrer Einrichtung / Ihrem Krankenhaus eine Ausbildung beginnen oder in das 2. oder 3. Lehrjahr kommen. Eine Übermittlung des Erhebungsbogens per E-Mail ist ausreichend.
Ausbildungsabbruch	Eine E-Mail an pflegeausbildungsfonds@statistik.bremen.de	Ausbildungsabbrüche sind unverzüglich zu melden. Hierfür ist eine E-Mail mit Namen der/des Auszubildenden und das genaue Datum des Ausbildungsendes mitzuteilen.
30.06. (wir bitten um eine vorzeitige Übermittlung, sofern dies möglich ist)	Meldung der tatsächlichen Ausbildungskosten im letzten Kalenderjahr	Der Erhebungsbogen zur Meldung der tatsächlich gezahlten Ausbildungskosten muss übermittelt werden. Dieser Bogen kann dem Statistischen Landesamt - Pflegeausbildungsfonds - auch vor dem 30.06. zugeschickt werden.

**Im Laufe eines Kalenderjahres kann die zuständige Behörde (Statistisches Landesamt Bremen) Unterlagen wie Jahresabschlüsse, Ausbildungsverträge usw., die zur Berechnung und Überprüfung der gemeldeten Daten relevant sein können, anfordern. Genaue Termine können hier nicht definiert werden.**

**Alle Meldebögen werden vom Statistischen Landesamt auf der Webseite [www.pflegeausbildungsfonds.bremen.de](http://www.pflegeausbildungsfonds.bremen.de) als Download zur Verfügung gestellt. Sobald ein neues Dokument hochgeladen wurde, werden die Einrichtungen bzw. Träger per E-Mail oder Briefstück darüber in Kenntnis gesetzt. Dies setzt voraus, dass dem Statistischen Landesamt immer die aktuellen Kontaktdaten vorliegen.**

## Merkblatt / Fristen für die Umlage in der Altenpflegeausbildung (APfl)

Alle ambulanten und stationären Einrichtungen		
Zeitpunkt	Tätigkeit	Bemerkung
immer am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10.	Einzahlung der festgesetzten Umlagebeträge	Alle zahlungspflichtigen Einrichtungen zahlen die festgesetzten Beträge ein
01.09. (wir bitten um eine vorzeitige Übermittlung, sofern dies möglich ist)	Erhebungsunterlagen sind auszufüllen	Die Erhebungsbögen müssen vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen an das Statistische Landesamt - Altenpflegeumlage - übermittelt werden. Dieser Bogen kann dem Statistischen Landesamt auch vor dem 01.09. zugeschickt werden.

Alle ausbildenden ambulanten und stationären Einrichtungen		
Zeitpunkt	Tätigkeit	Bemerkung
01.09.	Erhebungsunterlagen für die Spitzabrechnung ausfüllen	Die Bögen über die tatsächlichen Ausbildungskosten aus dem vorherigen Kalenderjahr müssen ausgefüllt und übermittelt werden.
30.11.	Nachträgliche Meldung von Ausbildungsverhältnissen aus dem vorherigen Kalenderjahr	Ausbildungsverhältnisse, die zwischen dem 01.09. und dem 31.12. aus dem vorherigen Kalenderjahr nicht berücksichtigt wurden, können nachgemeldet werden.

**Durch die generalistische Pflegeausbildung wird dieses Verfahren voraussichtlich in 2023 beendet werden. Auszubildende werden seit dem 01.01.2020 nur im neuen Verfahren berücksichtigt.**